

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/346

Einwohnergemeinde Balm bei Messen: Generelle Wasserversorgungsplanung Einwohnergemeinde Biezwil: Anschlussleitung für die Wasserversorgung Balm bei Messen - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balm bei Messen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Planung sieht den Wasserbezug von der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Biezwil vor. Dies hat zur Folge, dass für die geplante Anschlussleitung eine Teilrevision des bestehenden Erschliessungsplans von Biezwil erforderlich wurde.

Die GWP wie auch die Teilrevision für die Anschlussleitung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, erarbeitet und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen und den zu genehmigenden Nutzungsplänen:

- Wasserversorgung Balm bei Messen, Wasserversorgung Biezwil
Teil-GWP, „Anschluss WV Balm b. M. an WV Biezwil“, Situation 1:2'000, Plan-Nr. WV 212.004.101, vom 17. Oktober 2005
- Wasserversorgung Balm bei Messen
Teil-GWP „Ausbau Versorgungsnetz Oberer Dorfteil“, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV 212.004.102, vom 17. Oktober 2005
- Wasserversorgung Balm bei Messen / Wasserversorgung Biezwil
Technischer Bericht zum Teil-GWP, 17. Oktober 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in beiden Gemeinden in der Zeit vom 21. Oktober 2005 bis 20. November 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinderäte haben die Erschliessungsplanungen am 20. November 2005 (Balm bei Messen) bzw. 10. Oktober 2005 (Biezwil) genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung

2.3.1 Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Balm bei Messen bestand bis anhin aus verschiedenen privaten Versorgungsanlagen sowie für einige Liegenschaften aus dem Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes Schöniberg. Für die Sicherung der bestehenden sowie für die Gewährleistung der künftigen Erschliessungen hat sich der Gemeinderat entschlossen, die vorhandenen privaten Versorgungsanlagen sukzessive durch eine eigene öffentliche Wasserversorgung zu ersetzen. Die Beurteilung der in Erwägung gezogenen Möglichkeiten zur Wasserbeschaffung hat ergeben, dass ein Anschluss an die Wasserversorgung Biezwil eine realistische und vorteilhafte Lösung darstellt. Diese Lösung wurde auch in der vom Kanton durchgeführten regionalen Wasserversorgungsplanung Bucheggberg favorisiert.

2.3.2 Anschluss an die Wasserversorgung Biezwil

Biezwil verfügt über genügende Kapazitäten in Bezug auf das Wasserangebot sowie die Wasserspeicherung im Reservoir Flüeli insbesondere auch zur Abdeckung des erforderlichen Löschwasserbedarfs. Neben den technischen Voraussetzungen für den Wasserbezug wurden auch bereits die Modalitäten für die Lieferung und die Reservoirbenützung zwischen beiden Gemeinden vertraglich geregelt.

2.3.3 Etappierte Erschliessung

Die Realisierung der öffentlichen Wasserversorgung soll schrittweise erfolgen. Im vorliegend zu genehmigenden Erschliessungsplan wird vorerst der Anschluss an die Wasserversorgung Biezwil, die Erschliessung der Baugebiete und bestehenden Liegenschaften am Berg sowie den Liegenschaften, welche bisher von der „Käsi-Quelle“ versorgt wurden, vorgenommen. In einer zweiten Etappe folgt der Ausbau der übrigen Baugebiete.

2.3.4 Anschlusspflicht

Das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) regelt in § 32 in den Abs. 1 und 2 die Anschlusspflicht wie folgt:

¹ Die Einwohnergemeinden können den obligatorischen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorschreiben.

² Vom Anschlusszwang sind Liegenschaften mit genügenden eigenen Wasserversorgungen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, ausgenommen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Leitungsverbindungen zwischen privatem und öffentlichem Wasser nicht zulässig sind und aufgehoben werden müssen.

2.3.5 Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Balm bei Messen hat ein Wasser- und Gebührenreglement gestützt auf § 33 des WRG bzw. des PBG und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.41) zu erlassen und durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen bzw. vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

2.3.6 Selbstkontrollkonzept

Gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung ist ein Selbstkontrollkonzept in Absprache mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle zu erstellen. Das Konzept kann sich im vorliegenden Fall auf die minimalen Anforderungen beschränken.

2.4 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung / Nachteilige Nutzung von Waldareal

Die neue Anschlussleitung an die Wasserversorgung Biezwil verläuft ab dem Reservoir Flüeli bis zum Druckreduzierschacht oberhalb Balm bei Messen auf einer Länge von insgesamt ca. 1'280 m durch Waldareal. Ebenfalls ins Waldareal zu liegen kommt der neue Überflurhydrant an der Einmündung Kirchweg - Lüterswilerstrasse.

Die mit dem Bau und Betrieb dieser Anlagen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz / WaG; SR 921.0) dar und erfordern eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligung.

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Balm bei Messen sowie die Teilrevision des Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Biezwil zur Gewährleistung des Wasserbezuges für Balm bei Messen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 **Aufhebung bestehender Verbindungen**
Die Versorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Schöniberg wird aufgehoben. Mit der Abkoppelung der in Balm angeschlossenen Bezüger besteht für den verbleibenden Leitungsabschnitt ein erhöhtes Risiko von Verkeimungen durch stehendes Wasser. Der Zweckverband sowie die verbleibenden Wasserbezüger (Militäranlage) sind durch die Gemeinde Balm bei Messen zu orientieren und haben geeignete Massnahmen vorzukehren.
- 3.3 Die für das Vorhaben erforderliche Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) unter den in Anhang 1 formulierten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 3.4 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, im Wald und im Waldabstand, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

- 3.8 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Gestützt auf den Gebührentarif wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'223.-- erhoben.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Balm bei Messen, 3254 Balm bei Messen

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (KA 431001/ A 80058 TP 332/220)

Gebühr für waldrechtliche

Bewilligung: Fr. 600.-- (KA 431000/ A 80942)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/ A 45820)

Fr. 1'223.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilage

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch ad acta 0332.020/022.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt (Stab; Forstkreis; Forstrevier / Nr. NN2006-001), mit 1 gen. Dossier
(folgt später) (4)

Kantonsforstamt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Balm bei Messen, Gemeindepräsidium, 3254 Balm bei Messen, mit 2 gen.
Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**lettre signature**) (Versand durch Amt für
Umwelt)

Einwohnergemeinde Biezwil, Gemeindepräsidium, 4585 Biezwil, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
(**lettre signature**)

Zweckverband Wasserversorgung Schöniberg, F. Fankhauser, Präsident, Horad 70, 4584 Lüterswil
(**lettre signature**)

Infrastruktur-Zenter Thun, Aussenstelle Wangen, U. Ryf, Arsenalstrasse 1, 3380 Wangen an der
Aare

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Balm bei Messen und
Biezwil, die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie die Teilrevision der
GWP von Biezwil werden genehmigt.“)

